

Satzung des „Vereins Kiedricher Bücherstubb e. V.“

Beschlossen von den Teilnehmern der Gründungsversammlung
am 14. Mai 2014 im Bürgerhaus Kiedrich

Präambel:

Die Entwicklung der kommunalen Finanzen hat in zahlreichen Gemeinden und Städten in den letzten Jahren zu Diskussionen über die Reduzierung freiwilliger Leistungen geführt. Die Schließung kommunaler Büchereien war häufig ein Thema, so auch in Kiedrich.

In unserer Gemeinde hat dies jedoch eine breit getragene Bewegung hervorgebracht, aus der sich letztlich eine Gruppe von Personen bildete, die die Fortführung der öffentlichen Bücherei in ehrenamtlicher Trägerschaft ermöglichen will.

Dieses Vorhaben wird nur gelingen, wenn dieses Kleinod des gemeindlichen Lebens auch weiterhin die Unterstützung der Gemeinde und aller Kräfte in Kiedrich erfährt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 14. Mai 2014 gegründete Verein führt den Namen
„Verein Kiedricher Bücherstubb e.V.“
und hat seinen Sitz in Kiedrich. Er ist im Vereinsregister beim AG Wiesbaden unter der Nummer 6843 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung sowie die Organisation des laufenden Betriebes der öffentlichen Bücherei in der Gemeinde Kiedrich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch
 - die Erhebung von Entgelten von den Nutzern des Büchereiangebotes
 - die Erhebung von Beiträgen von den Mitgliedern des Vereins
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes können auch Personen als Ehrenmitglieder benannt werden. Diese zeichnen sich durch besondere Unterstützungsaktivitäten gegenüber dem Verein aus und sind als nicht zahlende Mitglieder zu führen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Entgelte und Beiträge

- (1) Von den Nutzern der Bücherei werden Entgelte für die Nutzung des Büchereiangebotes erhoben.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge zur Förderung des Vereinszwecks erhoben.
- (3) Die Höhe der Entgelte und des Beitrages sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Erhebung der Beträge erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/-in sowie dem/der Schriftführer/-in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/-n oder deren/dessen Vertreter/-in sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens vier weiteren stimmberechtigten Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bzw. ein vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bestimmter Beigeordneter oder eine Beigeordnete des Gemeindevorstandes ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der erweiterte Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und der Organisation des Büchereibetriebes.
Er benennt gegenüber dem Verein und der Öffentlichkeit Personen als Ansprechpartner für folgende Schwerpunktaufgabenfelder:
 - Organisation des laufenden Betriebs der Bücherei
 - Kinder- und Jugendleseförderung
 - Organisation von Veranstaltungen
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dadurch der Vereinszweck gefördert wird. Sie sind ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Sofern über eine Änderung der Vereinssatzung beschlossen werden soll, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Sofern über eine Satzungsänderung entschieden werden soll, ist dieser Antrag mit Text der Änderung und Begründung der Einladung beizufügen. Der Versand der Einladungen kann auch mittels E-Mail erfolgen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens 3 Kassenprüfer.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von

drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/-in und dem bzw. der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Datenschutz

- (1) Ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder und Nutzer vom Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Von wem wann welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Nutzer erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen, wird in einer Datenschutzordnung geregelt.
- (2) Den Organen des Vereins und den für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Sämtliche Personen, die mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Verein befasst sind, werden gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet und auf die entsprechenden Bußgeld- und Strafvorschriften für Fälle von Zuwiderhandlungen hingewiesen.
- (3) Der erweiterte Vorstand bestellt eine(n) Datenschutzbeauftragte(n), die/der die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweist. Die/der Datenschutzbeauftragte wird für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wiederbestellung derselben Person ist möglich und bedarf ebenfalls der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse der/des Datenschutzbeauftragten werden in der Datenschutzordnung festgelegt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach einer Ladungsfrist von vier Wochen aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Kiedrich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14. Mai 2014 von der Gründungsversammlung des Vereins Kiedricher Bücherstubb e.V. beschlossen worden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. Dez. 2014 ist die Satzung in der Überschrift, § 1 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 10 und § 11 Abs. 4 geändert worden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2015 ist die Satzung in folgenden Punkten geändert worden: Hinzufügung von §3 Abs 3 (Ehrenmitgliedschaft), Ergänzung von § 8 Abs. 4, Änderung der Nummerierung von § 8 Abs. 4 in § 8 Abs. 5, Änderung der Benennung in § 9 Abs. 1, Konkretisierung in § 9 Abs.3, Ergänzung in § 10 Abs.3.

Kiedrich, den 21. Mai 2015

gez.

Axel Reichling,
Vorsitzender

gez.

Manfred Fuhr-Nowack,
stellv. Vorsitzender

gez.

Gisela Reichling
Kassierer/-in

gez.

Barbara Mülln
Schriftführerin